

CLAUS ULRICH BEISEL

# Der Notar im Schuldverschreibungsrecht

*Schriften zum  
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht*  
93

---

**Mohr Siebeck**

# Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

93





Claus Ulrich Beisel

# Der Notar im Schuldverschreibungsrecht

Mohr Siebeck

*Claus Ulrich Beisel*, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Stuttgart; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht der Universität Tübingen; 2021 Promotion; Notarassessor in Baden-Württemberg.  
orcid.org/0000-0003-2840-7374

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Stiftung Landesbank Baden-Württemberg.

D 21

ISBN 978-3-16-161033-2/eISBN 978-3-16-161034-9

DOI 10.1628/978-3-16-161034-9

ISSN 2193-7273/eISSN 2569-4480

(Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Für Sylvia und Annika*



# Vorwort

Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat diese Arbeit im Sommersemester 2021 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand von Juli 2021.

Meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M. bin ich für die Förderung und Betreuung dieser Arbeit sowie die interessanten und prägenden Jahre an seinem Lehrstuhl in tiefer Dankbarkeit verbunden. Herrn Professor Dr. Stefan Thomas danke ich für die schnelle Zweitbegutachtung und wertvolle Anmerkungen.

Die Arbeit wurde am 17. Juli 2021 auf Vorschlag der Juristischen Fakultät mit dem Promotionspreis der Eberhard Karls Universität Tübingen für das Studienjahr 2020/2021 ausgezeichnet.

Für hilfreiche Korrekturen, Anmerkungen und Kritik am Manuskript danke ich meiner Schwester Corinna Zimmermann sowie meinen Freunden und Kollegen Hella in der Stroth, Tufan Müjdeci, Natalie Papadopoulou und Nicola Schneider.

Der größte Dank gilt meiner Familie, ohne deren steten Zuspruch und liebevolle Unterstützung diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Den größten Anteil tragen hier meine Mutter Sylvia, die mich in jeder Lebenssituation bedingungslos unterstützt hat, und meine Lebensgefährtin Annika, die nicht nur das vollständige Manuskript gelesen, sondern auch in jeder Phase der Promotion eine unerlässliche Stütze für mich gewesen ist. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Tübingen, August 2021

Claus Ulrich Beisel





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIX
Einleitung und Gang der Untersuchung .....	1
Kapitel 1: Grundlagen.....	7
<i>A. Entwicklung der Gläubigerversammlung im Schuldverschreibungsrecht .....</i>	<i>7</i>
I. Grundlagen der Anleihefinanzierung.....	8
II. Das SchVG 1899 .....	9
III. Das SchVG .....	11
<i>B. Grundlage in der Gläubigerversammlung: Kollektivhandlungsprobleme .....</i>	<i>13</i>
I. Grundlagen und Unterschiede zur Darlehensfinanzierung.....	13
II. Kollektivhandlungsprobleme im Anleiherecht .....	15
1. Grundlagen .....	15
2. Identifizierungsproblem.....	16
3. Rationale Apathie .....	16
4. Hold-out-Problem.....	17
5. Hold-up-Problem .....	18
III. Ergebnis und Funktion der Gläubigerversammlung.....	18
1. Funktion der Gläubigerversammlung.....	18
2. Funktion der Hauptversammlung .....	19
3. Ergebnis .....	22
<i>C. Resümee .....</i>	<i>23</i>

Kapitel 2: Die Gläubigerversammlung und die Abstimmung ohne Versammlung .....	24
A. <i>Gemeinsame rechtliche Grundlagen</i> .....	25
I. Anwendbarkeit des SchVG .....	25
1. Sachlicher Anwendungsbereich .....	26
2. Zeitlicher Anwendungsbereich .....	27
II. Optionales Anleiheorganisationsrecht .....	28
B. <i>Rechtlicher Rahmen für die Gläubigerversammlung</i> .....	29
I. Konzeptionelle Orientierung an der Hauptversammlung .....	30
II. Ablauf der Gläubigerversammlung .....	31
1. Einberufung der Gläubigerversammlung .....	31
2. Durchführung der Gläubigerversammlung .....	32
3. Die zweite Versammlung .....	35
4. Zwischenresümee .....	37
C. <i>Rechtlicher Rahmen für die Abstimmung ohne Versammlung</i> .....	37
I. Konzeptionelle Ausrichtung .....	37
1. Kein Vorbild im Aktienrecht .....	38
2. Unterscheidung zwischen Gläubigerversammlung und Abstimmung ohne Versammlung .....	39
3. Zur Natur der Abstimmung ohne Versammlung .....	41
4. Zwischenresümee .....	43
II. Ablauf der Abstimmung ohne Versammlung .....	43
1. Aufforderung zur Stimmabgabe .....	44
2. Durchführung der Abstimmung .....	45
3. Die Phase nach der Abstimmung .....	46
D. <i>Resümee</i> .....	46
 Kapitel 3: Aufgaben und Funktionen des Notars .....	 48
A. <i>Historische Entwicklung der Rolle des Notars im Kapitalmarkt – im Besonderen mit Blick auf die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen</i> .....	48
B. <i>Aufgaben und Funktionen des Notars in der Gläubigerversammlung</i> .....	53
I. Die Dokumentationsaufgabe (Protokollfunktion) .....	53

1. Zwecke der notariellen Beurkundung .....	53
a) Beweiszweck.....	54
b) Richtigkeitsgewähr.....	56
c) Unabhängigkeit des Notars.....	57
2. Die Rechtsnatur der Niederschrift.....	57
II. Die Betreuungsaufgabe (Prüf- und Belehrungsfunktion).....	58
III. Weitere Funktionen.....	60
 C. Aufgaben und Funktionen des Notars in der Abstimmung ohne Versammlung.....	 62
 D. Standesrechtliche Grundlagen für die notarielle Tätigkeit .....	 65
I. Person des Notars.....	65
1. Die Auftragserteilung .....	65
2. Notarieller Tätigkeitsbereich .....	67
3. Verbot der Mitwirkung des Notars nach § 3 BeurkG .....	68
II. Die Ablehnung der Beurkundung.....	69
1. Fälle der § 14 Abs. 2 BNotO, § 4 BeurkG .....	70
2. Evidente Gesetzesverstöße.....	71
3. Zwischenresümee .....	73
III. Mehrere Notare und die Unterstützung durch Hilfspersonen .....	73
1. Mehrere Notare.....	73
2. Hilfspersonen .....	75
IV. Kosten.....	76
1. Grundlagen.....	76
2. Gläubigerversammlung.....	76
3. Abstimmung ohne Versammlung.....	78
 E. Resümee.....	 79

## Kapitel 4: Die Tätigkeit des Notars in der Gläubigerversammlung .....

81

A. Errichtung der notariellen Niederschrift.....	82
I. Gegenstand der Beurkundungspflicht.....	82
1. Grundlagen.....	82
2. Beschlusslose Gläubigerversammlung .....	84
II. Gesetzlicher Inhalt der Niederschrift.....	87
1. Grundlagen.....	89
a) Ort der Gläubigerversammlung .....	89

b)	Sprache .....	90
2.	Beschlussfeststellung .....	93
a)	Das zahlenmäßige Beschlussergebnis .....	94
aa)	Modifizierung des Maßstabs durch das ARUG? .....	94
bb)	Die Rechtsprechung des BGH .....	95
b)	Das rechtliche Beschlussergebnis .....	97
aa)	Aktienrechtliche Lösungswege .....	97
bb)	Lösung für die Gläubigerversammlung .....	98
c)	Die Art der Abstimmung .....	100
aa)	Möglichkeit der Online-Abstimmung .....	101
bb)	Einschränkung der Art der Abstimmung .....	104
d)	Der Rechtsgrund der Abstimmung .....	106
3.	Feststellungen des Vorsitzenden .....	108
4.	Besonderheiten bei fehlender Börsennotierung .....	108
a)	Anknüpfung an die Börsennotierung des Emittenten .....	109
b)	Anknüpfung an die Schuldverschreibungen .....	110
c)	Unbedingte Anwendung des § 130 Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG .....	110
d)	Zwischenresümee .....	111
III.	Ungeschriebene obligatorische Bestandteile .....	112
1.	Dogmatische Herleitung .....	113
2.	Umfang .....	115
a)	Argumentationslinien im Recht der Hauptversammlung .....	115
b)	Folgerungen für den Notar in der Gläubigerversammlung .....	116
3.	Einzelfälle .....	117
a)	Geschäftsordnungsmaßnahmen und Feststellungen zur Einberufung .....	118
b)	Widersprüche .....	119
c)	Nicht beantwortete Fragen .....	121
d)	Rechtsgrund der Abstimmung .....	124
4.	Zwischenresümee .....	125
IV.	Fakultativer Protokollinhalt .....	125
V.	Anlagen der Niederschrift .....	127
VI.	Zwischenresümee .....	129
B.	<i>Sonstige Funktionen des Notars vor und während der Gläubigerversammlung</i> .....	130
I.	Herleitung der Prüf- und Hinweispflichten .....	131
II.	Umfang und Intensität der Prüf- und Hinweispflichten .....	132
III.	Das Verhältnis zum Vorsitzenden .....	134
1.	Grundlagen .....	134
2.	Umfang der Prüfpflichten .....	135

3.	Legitimität des Vorsitzenden .....	136
a)	Grundlagen.....	136
b)	Prüfung der Legitimität bei Vorsitz der Gläubigerminderheit.....	137
aa)	Ausübung des Vorsitizes durch eine Gläubigerminderheit .....	137
bb)	Sonderproblem: Gläubigerversammlung ohne Vorsitzenden .....	138
c)	Schlussfolgerungen für die Prüfpflicht .....	140
4.	Einwirkung auf die Gläubigerversammlung selbst.....	140
a)	Ausgangspunkt: Hauptversammlung .....	141
b)	Fehlende Möglichkeit der Gläubigerversammlung zur Abhilfe .....	141
c)	Gefahr der Eskalation.....	142
d)	Funktionstrennung.....	143
5.	Zwischenresümee .....	143
IV.	Einzelfälle.....	144
1.	Pflichten im Vorfeld der Gläubigerversammlung.....	144
a)	Grundlagen.....	144
b)	Der Beurkundungsauftrag .....	145
c)	Prüfung der Einberufung .....	147
2.	Pflichten während der Gläubigerversammlung .....	148
a)	Präsenzerfassung (Teilnehmerverzeichnis) und Zugangskontrollen.....	149
b)	Aufnahme ungeschriebener obligatorischer Inhalte in die Niederschrift.....	150
c)	Überwachung der Stimmauszählung.....	150
d)	Beachtung von Stimmverboten.....	152
V.	Zwischenresümee.....	153
<i>C. Aufgaben nach der Versammlung.....</i>		154
I.	Vollziehung der Beschlüsse .....	155
1.	Grundlagen.....	155
2.	Versicherung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SchVG und Haftungsrisiko .....	156
3.	Voraussetzung für die Erfüllung der Versicherungspflicht.....	158
4.	Zwischenresümee .....	160
II.	Rechtsfolgen bei Beschlussmängeln.....	160
1.	Grundlagen.....	161
2.	Die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfecht- barkeit de lege lata.....	162
3.	Rechtsgrundlage für die Nichtigkeit .....	167

a)	Rechtsgrundlage.....	168
b)	Konkret: Fall der unrichtigen Beurkundung .....	170
4.	Ausnahmen von der Nichtigkeit bei Beurkundungsmängeln ....	171
a)	Nichtigkeit bei Verstößen gegen § 16 Abs. 3 Satz 3 SchVG, § 130 Abs. 2 Satz 2 AktG .....	171
b)	Nichtigkeit, trotz Möglichkeit die Annahme des Antrags zweifelsfrei zu berechnen .....	172
5.	Zwischenresümee .....	175
III.	Änderung und Berichtigung der Niederschrift.....	176
1.	Grundlagen.....	177
2.	Anwendbarkeit des § 44a Abs. 2 BeurkG auf Tatsachenerkunden.....	178
3.	Einschränkung des § 44a Abs. 2 BeurkG .....	180
4.	Die „Entäußerung“ als zeitliche Grenze der Berichtigungsmöglichkeit .....	182
a)	Aktienrechtliche Problemdiskussion und Ausgangslage im SchVG .....	182
b)	Übertragung der Rechtsprechung des BGH auf die Gläubigerversammlung .....	183
5.	Maßstab für die „offensichtliche Unrichtigkeit“ .....	185
6.	Berichtigung trotz Dispositionen im Vertrauen auf die Nichtigkeit .....	187
7.	Wirkung der Berichtigung .....	190
8.	Zwischenresümee .....	191
IV.	Sonderproblem: Die Rückwirkung der Fertigstellung des Protokolls .....	191
1.	Problemstellung.....	192
2.	Ausgangspunkt: Die Entscheidung Kirch/Deutsche Bank und die Reaktionen der aktienrechtlichen Literatur .....	194
3.	Dogmatische Begründung der ex tunc Wirkung de lege lata ....	196
a)	§ 184 Abs. 1 BGB als Rechtsgrundlage.....	196
b)	§ 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG .....	198
c)	Sonstige Konstruktionen .....	198
d)	Letzter Ausweg: Offene Rechtsfortbildung .....	199
e)	Folgerungen .....	201
4.	Zwischenresümee .....	202
V.	Zusammenfassung der notariellen Tätigkeit nach der Versammlung.....	203
D.	Resümee.....	204

Kapitel 5: Die Tätigkeit des Notars in der Abstimmung ohne Versammlung.....	206
<i>A. Der Notar als Abstimmungsleiter.....</i>	207
I. Grundsatz.....	207
II. Errichtung der Niederschrift durch den Notar .....	210
1. Notwendigkeit der notariellen Beurkundung.....	211
2. Erfordernis der Mitwirkung eines zweiten Notars zur Wahrung der Neutralität .....	214
a) Kein Mitwirkungsverbot .....	214
b) Vereinbarkeit mit der notariellen Amtsstellung .....	215
3. Inhalt der Niederschrift.....	216
III. Der ausländische Notar als Abstimmungsleiter .....	217
IV. Zwischenresümee.....	219
<i>B. Durchführung der Abstimmung.....</i>	220
I. Berechtigung zur Stimmabgabe und Gläubigerverzeichnis.....	221
II. Stimmabgabe, Auszählung und Mindestbeteiligung.....	223
1. Stimmabgabe.....	223
2. Auszählung.....	224
3. Beschlussfähigkeit.....	225
III. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen.....	226
1. Gegenanträge.....	226
2. Ergänzungsverlangen.....	228
IV. Das Auskunftsrecht.....	229
1. Bestehen des Auskunftsrechts.....	229
a) Formale Fragen .....	230
b) Inhaltliche Fragen .....	230
2. Umfang der notariellen Pflichten .....	234
3. Auskunftsrecht des Emittenten .....	235
V. Protokollberichtigung .....	236
VI. Die Behandlung von Widersprüchen .....	238
1. Erklärung des Widerspruchs .....	238
2. Das Verhältnis zu § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchVG .....	239
3. Abhilfe .....	240
VII. Zwischenresümee.....	242
<i>C. Einberufungszuständigkeit für eine zweite Versammlung .....</i>	243
I. Einberufungskompetenz des Schuldners .....	244
II. Einberufungskompetenz des Notars .....	244
III. Delegation des Vorsitzes.....	246



1. Unbeschränkte Übertragungsmöglichkeit .....	246
2. Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 30. September 2015 .....	247
3. Keine Übertragungsmöglichkeit auf Dritte .....	248
4. Schlussfolgerungen.....	250
IV. Nochmaliges Durchlaufen des Einberufungsverfahrens .....	251
V. Zwischenresümee.....	252
<i>D. Resümee und Ausblick.....</i>	<i>253</i>
I. Resümee .....	253
II. Ausblick.....	255
<b>Kapitel 6: Spezialfälle der Gläubigerversammlung und die Haftung des Notars.....</b>	<b>258</b>
<i>A. Gläubigerversammlung im Ausland .....</i>	<i>258</i>
I. Möglichkeit der Gläubigerversammlung im Ausland .....	259
II. Die Gleichwertigkeit der Niederschrift.....	260
1. Maßgebliche Vorschriften für die Frage der Wirksamkeit .....	260
2. Maßstab .....	260
III. Unterstützung durch einen deutschen Notar .....	263
IV. Rechtsfolgen .....	264
V. Zwischenresümee.....	265
<i>B. Gläubigerversammlung in der Insolvenz .....</i>	<i>266</i>
I. Grundlagen .....	266
II. Erste Gläubigerversammlung, § 19 Abs. 2 Satz 2 SchVG .....	269
1. Entbehrlichkeit bei Nachrang gemäß § 39 Abs. 2 InsO .....	270
2. Notarielle Beurkundung.....	272
a) Anwendbarkeit des § 16 Abs. 3 SchVG.....	272
b) Entbehrlichkeit analog § 127a BGB .....	273
3. Zwischenresümee .....	275
III. Weitere Gläubigerversammlungen .....	276
1. Zulässigkeit weiterer Gläubigerversammlungen .....	277
2. Maßgebliche Vorschriften für die Durchführung .....	278
3. Einberufungszuständigkeit.....	279
IV. Zwischenresümee.....	280

<i>C. Die Haftung des Notars</i> .....	281
I. Grundsätze der Haftung .....	282
II. Haftung für Beurkundungsfehler.....	283
III. Haftung bei der Verletzung von Prüf- und Hinweispflichten.....	284
IV. Haftung im Zusammenhang mit der Protokollberichtigung .....	285
V. Die Haftung als Abstimmungsleiter .....	286
1. Anknüpfung an die Grundsätze der Haftung des Versammlungsleiters .....	286
2. Besonderheiten aufgrund der notariellen Amtsstellung .....	287
3. Geringere Haftungsgefahr aufgrund präsenzlosem Ablauf.....	288
VI. Zwischenresümee.....	289
<b>Schlussbetrachtung</b> .....	291
<i>A. Gläubigerversammlung</i> .....	292
<i>B. Abstimmung ohne Versammlung</i> .....	295
Literaturverzeichnis.....	299
Sachregister.....	323



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht/am Anfang
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	(Die) Aktiengesellschaft/Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
AktG 1937	Aktiengesetz vom 30.1.1937
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOGK	beck-online.Grosskommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK-InsO	Berliner Kommentar Insolvenzrecht
BKR	Zeitschrift für Bank und Kapitalmarktrecht
BNotK	Bundesnotarkammer
BNotO	Bundesnotarordnung
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BSchuWG	Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache

BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CF	Corporate Finance (Zeitschrift)
CFL	Corporate Finance Law (Zeitschrift)
COVID-19-G	Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
d.	des
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
dens.	denselben
ders.	derselbe
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
ebd.	Ebenda
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
et al.	et alii
etc.	et cetera
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FraKommSchVG	Frankfurter Kommentar zum Schuldverschreibungsgesetz
FS	Festschrift
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Habil.	Habilitationsschrift
Halbs.	Halbsatz
HambKomm	Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB 1900	Handelsgesetzbuch v. 10.5.1897
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.d.R.	in der Regel
i.e.	id est

i.H.v.	in Höhe von
IFLR	International Financial Law Review
INDat	INDat-Report: Fachmagazin für Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz
ISIN	International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)
InsO	Insolvenzordnung
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
km	Kilometer
KO	Konkursordnung
KölnKommAktG	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz
KonsG	Konsulargesetz
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LG	Landgericht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MAR	Marktmissbrauchsverordnung
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MTF	multilateral trading facility (Multilaterales Handelssystem)
MüKo	Münchener Kommentar
MünchHdbGesR	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
NaStraG	Namensaktiengesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
o.g.	oben genannt(e/en)
öAktG	Aktiengesetz (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ÖRGBI	Reichsgesetzblatt (Österreich)
RdF	Recht der Finanzinstrumente
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

SchVG 1899	Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen
SE	Societas Europaea
sog.	sogenannt(e)
st.	ständig (e)
StaRUG	Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
Teillfg.	Teillieferung
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
u.a.	und andere/unter anderem
u.U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
v.	von/vom
Var.	Variante (n)
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VGR	Gesellschaftsrechtliche Vereinigung
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung (en)
WiVerw	Gewerbearchiv Beilage Wirtschaft und Verwaltung
WKN	Wertpapierkennnummer
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WuB	Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

## Einleitung und Gang der Untersuchung

„Die Form ist die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit.“<sup>1</sup>

Diese viel zitierte Formulierung *Rudolf von Jherings*<sup>2</sup> gibt Auskunft darüber, dass durch die Typisierung und Formalisierung im deutschen Recht Rechtsklarheit geschaffen werden soll und diese zugleich die individuelle Freiheit gewährleistet.<sup>3</sup> Aber welche Rückschlüsse erlaubt dieser Ausspruch auf die Tätigkeit des Notars<sup>4</sup>? Vorzug und Wert der Form zeigen sich gerade dort, wo eben dieser Notar tätig wird, da er als neutraler und qualifizierter Amtsträger Gewähr dafür bietet, den Parteiwillen zu erforschen und andererseits Vorgänge rechtssicher wiederzugeben; wird er tätig, so erschöpft sich die Form nicht bloß in der Förmlichkeit, vielmehr schafft der Notar oft erst ein „*level playing field*“. Der Notar ist mehr als nur ein Garant für Rechtssicherheit durch Dokumentation und Betreuung, sondern integraler Bestandteil der Rechtsordnung, der einen Beitrag zur Gewährleistung der individuellen Freiheit leistet.<sup>5</sup> Notare fördern daher die Gerechtigkeit und das Gemeinwohl.<sup>6</sup>

Dies vorausgeschickt überrascht es nicht, dass Notare auch im Kapitalmarkt eine wichtige Rolle einnehmen; so steht die notarielle Tätigkeit in der Hauptversammlung der AG fortlaufend im Blickfeld der rechtswissenschaftlichen

---

<sup>1</sup> Erstmals veröffentlicht bei *v. Jhering*, Geist des römischen Rechts, 1. Aufl., S. 497.

<sup>2</sup> Dieses Zitat aufgreifend etwa *Di Fabio*, DNotZ 2006, 342, 344; *Hagen*, DNotZ 2010, 644 ff.; *Stürner*, BWNNotZ 2010, 195, 199.

<sup>3</sup> *Stürner*, AcP 210 (2010), 105 ff., 129 ff.; *ders.*, BWNNotZ 2010, 195, 199; vgl. auch *Di Fabio*, DNotZ 2006, 342, 345 ff.

<sup>4</sup> Soweit hier und im Folgenden von „Notar“ die Rede ist, so ist stets auch „Notarin“ gemeint. Allein zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung und der Übersichtlichkeit des Texts wird hier (wie auch im Übrigen) auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Dies gilt entsprechend für weitere Begriffe wie etwa „Richter“ und „Richterin“ oder „Bearbeiter“ und „Bearbeiterin“.

<sup>5</sup> Vergleiche auch die Erwägungen von *Di Fabio*, DNotZ 2006, 342, 348; *Hagen*, DNotZ 2010, 644, 647; *Reithmann*, FS Bayerisches Notariat, 1987, S. 159 ff.

<sup>6</sup> Vgl. nur *Murray/Stürner*, Civil Law Notary, S. 25 ff. und insbesondere S. 187 ff.; *Stürner*, FS Leipold, 2009, S. 835, 841 ff.; *ders.*, BWNNotZ 2010, 195, 200 f.; *ders.*, DNotZ-Sonderheft 2016, 35 ff.; vgl. auch *Lichtenberger*, FS Bayerisches Notariat, 1987, S. 113 ff.



Debatte.<sup>7</sup> Das hängt sicherlich auch damit zusammen, dass speziell die Hauptversammlungen der im DAX notierten Unternehmen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Doch auch in anderen Versammlungen ist die Beteiligung von Notaren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Dazu gehören insbesondere die Gläubigerversammlung<sup>8</sup> und Abstimmungen ohne Versammlung im Rahmen des Schuldverschreibungsrechts. Wenngleich die notarielle Mitwirkung bereits in der Gläubigerversammlung im Rahmen des SchVG 1899<sup>9</sup> angeordnet wurde, hat die notarielle Tätigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes nie eine bedeutende Rolle gespielt.<sup>10</sup> Dafür waren verschiedene – mehr oder weniger erhebliche – Mängel des SchVG 1899 verantwortlich, die aber gerade nicht in der notariellen Beteiligung als solcher lagen.<sup>11</sup>

Mit der Neufassung des SchVG<sup>12</sup> steht seit dem Jahr 2009 ein neues Regelungssystem zur Verfügung, um Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger herbeizuführen. Das Schuldverschreibungsrecht wurde dadurch erheblich modernisiert und an die gewandelte Finanzmarktpraxis angepasst. Zwischenzeitlich hat das Gesetz seine Kapitalmarkttauglichkeit unter Beweis gestellt.<sup>13</sup> Die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens

---

<sup>7</sup> Jüngst etwa im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung nach dem COVID-19-G, vgl. *Hauschild/Zetzsche*, AG 2020, 557 ff.; oder der Frage der Protokollberichtigung, vgl. nur *Heckschen/Kreußlein*, NZG 2018, 401 ff.; *Hupka*, ZGR 2018, 688; *Selter*, ZIP 2018, 1161 ff. Einen umfassenden Blick auf die notarielle Tätigkeit in Bezug auf die AG liefert *Heilmeyer*, Der Notar im Aktienrecht, passim.

<sup>8</sup> Soweit in dieser Arbeit von der „Gläubigerversammlung“ gesprochen wird, ist die Gläubigerversammlung im Sinne des SchVG (in Abgrenzung zur Gläubigerversammlung nach der InsO) gemeint.

<sup>9</sup> Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4.12.1899, RGBl., 691.

<sup>10</sup> Dies deckt sich mit der Bedeutung, die das SchVG 1899 insgesamt im Kapitalmarkt entfalten konnte. Insoweit wurde diesem ganz überwiegend jede Bedeutung abgesprochen, vgl. *Baums*, ZHR 177 (2013), 807; *ders.*, in: Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Band II 2007, S. 955, 974; *H. Schneider*, in: Baums/Cahn, Reform des Schuldverschreibungsrechts, S. 69, 79; *Vogel*, Vergemeinschaftung der Anleihegläubiger, S. 27.

<sup>11</sup> Umfassend zu den Mängeln des SchVG 1899 etwa *Cağalj*, Restrukturierung, S. 49 ff.; *Hopt*, FS Schwark, 2009, S. 441 ff.; *Liebenow*, Anleiheorganisationsrecht, S. 44 ff.; *Schmidbleicher*, Anleihegläubigermehrheit, S. 148 ff.; *Simon*, Das neue SchVG, S. 51 ff.; *Vogel*, Vergemeinschaftung der Anleihegläubiger, S. 253 ff.; *ders.*, ZBB 1996, 321, 333 ff.; vgl. auch *Beissenhirtz*, ZInsO 2011, 57 ff.; RegE, BT-Drucks. 16/12814, 13 linke Spalte.

<sup>12</sup> Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen v. 31.7.2009, BGBl. I, 2512.

<sup>13</sup> So *H. Schneider*, in: Baums, Das neue Schuldverschreibungsrecht, S. 1, 2; im Grundsatz auch *Meier/Schauenburg*, CFL 2012, 161 f., 169; *Schall/Simon*, in: Reinhard/Schall, SchVG, Einführung Rn. 37 f. Dagegen zweifelt etwa *Balthasar*, ZHR 183 (2019), 662, 668 ff. und passim ganz erheblich an der Eignung des SchVG als Sanierungsinstrument. Jedenfalls einen temporären Rückschlag stellte die instanzgerichtliche Rechtsprechung dar, die eine Anwendung des SchVG auf Altanleihen ablehnte; dazu noch unten, Kapitel 2 A. I.;

für die Restrukturierung von Anleihen wurde daher auch schnell Gegenstand eines regen rechtswissenschaftlichen Diskurses.<sup>14</sup> Jüngst standen dabei im Besonderen die Frage der rechtlichen Einordnung der Gläubigergemeinschaft<sup>15</sup> und die Frage der Kündbarkeit der Schuldverschreibungen<sup>16</sup> im Fokus der Diskussion. Insgesamt fügt sich das SchVG in einen zunehmend umfangreicheren Baukasten verschiedener Restrukturierungsregulierungen.<sup>17</sup>

Mit dem allgemeinen Bedeutungsgewinn der Anleiherestrukturierung nach dem SchVG hat zugleich auch die notarielle Tätigkeit im Rahmen des SchVG an Relevanz gewonnen.<sup>18</sup> Dies wird dadurch verstärkt, dass nicht nur das neue SchVG von größerer Praxisrelevanz ist als sein Vorgängergesetz, sondern zugleich mit der Abstimmung ohne Versammlung ein neues Instrumentarium geschaffen wurde, in welchem der Notar eine zentrale Rolle einnimmt. Doch warum ordnet der Gesetzgeber an dieser Stelle die Beurkundung und damit die notarielle Tätigkeit an? Der Seitenblick in das Aktienrecht legt im Besonderen die Dokumentation und die Betreuung als Gründe für die Einschaltung der Notare nahe. Die Privatautonomie wird zum Wohle der Privatautonomie beschränkt, um strukturelle Ungleichgewichte auszugleichen;<sup>19</sup> mit Einschaltung der Notare lässt sich sicherstellen, dass Gläubigerversammlungen so abgehalten werden, dass sie rechtssicher erfolgen und zugleich die Rechte der Anleihegläubiger gewahrt werden. Aber was heißt das konkret für die Aufgaben des Notars, und wie erklärt sich seine Einschaltung in der Abstimmung ohne Ver-

---

insoweit wurde von einem „weltweite[n] negative[n] Echo“ und einem „herben Rückschlag für das rechtliche Umfeld für die Restrukturierung von Schuldverschreibungen“ gesprochen, so *Meier/Schauenburg*, CFL 2012, 161, 165 a.E. und 169.

<sup>14</sup> Siehe stellvertretend *Bialluch*, Anleiheschuldverhältnis; *Cagalj*, Restrukturierung; *Freudenberger*, Kollektive Bindung; *Liebenow*, Anleiheorganisationsrecht; *Moser*, Opponierende Anleihegläubiger; *Schmidtbleicher*, Anleihegläubigermehrheit; *Schulenburg*, Der Schutz der Minderheit im Schuldverschreibungsrecht; *Simon*, Das neue SchVG.

<sup>15</sup> Erheblich ist dabei im Besonderen der Gegensatz zwischen einem schuldrechtlichen (insbesondere *Schmidtbleicher*, Anleihegläubigermehrheit, S. 352 ff.) und einem korporativ-mitgliedschaftlichem (insbesondere *Liebenow*, Anleiheorganisationsrecht, S. 263 ff.) Verständnis der Anleihegläubigermehrheit; vgl. auch schon *Heldt*, FS Teubner, 2009, S. 315 ff.; *K. Schmidt*, ZGR 2011, 108, 133 f.

<sup>16</sup> *Bialluch*, Anleiheschuldverhältnis, S. 223 ff. und passim; *Knops*, ZInsO 2020, 61 ff.; *Seibt/Schwarz*, ZIP 2015, 401 ff.; vgl. auch BGH, Urt. v. 31.5.2016 – XI ZR 370/15 = BGHZ 210, 263 ff.; zustimmend *K. Schmidt*, FS Baums, 2017, S. 1075 ff.; *Vogel*, ZBB 2016, 179 ff.; dagegen kritisch *Florstedt*, ZIP 2016, 645 ff.

<sup>17</sup> Zur Umsetzung der Richtlinie über den präventiven Restrukturierungsrahmen v. 20.6.2019 (RL 2019/1023) durch das StaRUG (BGBl. I 2020, 3256 ff.) etwa *Proske/Streit*, NZI 2020, 969 ff.; *Thole*, ZIP 2020, 1985 ff.; zu den Wechselwirkungen verschiedener Rechtsgebiete in Sanierungssituationen vgl. auch schon *K. Schmidt*, ZIP 2012, 2085 ff.

<sup>18</sup> Ebenso *Otto*, DNotZ 2012, 809; *Reinhard*, in: Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, § 17 Rn. 533.

<sup>19</sup> Vgl. zu ähnlichen Gedanken bzgl. der Form im Allgemeinen *Di Fabio*, DNotZ 2006, 342, 345.

sammlung, bei der es weniger um die Dokumentation als um die aktive Ausübung der Abstimmungsleitung geht? Die Rolle des Notars im Schuldverschreibungsrecht wirft zahlreiche Fragen auf und kann nach dem Gesagten keinesfalls unter pauschalem Verweis auf das Recht der aktienrechtlichen Hauptversammlung bestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass die notarielle Tätigkeit im Rahmen des SchVG bisher allenfalls am Rande thematisiert wurde.<sup>20</sup> Mit dem Bedeutungsanstieg des SchVG insgesamt bedarf aber gerade auch die notarielle Tätigkeit einer besonderen Beachtung, da diese wesentlichen Einfluss auf den Ablauf sowohl der Gläubigerversammlung als auch der Abstimmung ohne Versammlung nimmt. In diese Lücke möchte die vorliegende Arbeit vorstoßen und die Funktionen des Notars im Rahmen des SchVG und damit die schuldverschreibungsrechtlichen- sowie berufsrechtlichen Pflichten des Notars, den Inhalt der notariellen Niederschrift sowie den Umgang mit Zweifelsfragen untersuchen.

Vielfach werden aktienrechtlich bereits identifizierte Problemfelder künftig auch in der Gläubigerversammlung von erheblicher Relevanz sein, sofern sich diese auf die Gläubigerversammlung übertragen lassen. Dafür spricht *prima facie* die bewusste Orientierung des Gesetzgebers an der Hauptversammlung. Jedoch stellen sich auch eigene – spezifisch schuldverschreibungsrechtliche – Probleme, insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Typus der Abstimmung ohne Versammlung. Im Ausgangspunkt ist zu sehen, dass der Notar zum Gelingen der Beschlussfassung beitragen soll, um Kollektivhandlungsprobleme überwinden zu können. Das SchVG knüpft insoweit an die in der Praxis bereits zuvor etablierten Collective Action Clauses an.<sup>21</sup>

Die Aktualität der gewählten Thematik leitet sich zudem daraus ab, dass die Fremdkapitalfinanzierung durch Ausgabe von Schuldverschreibungen immer bedeutender wird.<sup>22</sup> Dieser Bedeutungsgewinn hat neben der rechtlichen Überarbeitung des SchVG im Wesentlichen wirtschaftliche Gründe. Nicht zuletzt

---

<sup>20</sup> Einzig *Otto*, DNotZ 2012, 809 ff. widmet sich speziell der notariellen Tätigkeit in der Gläubigerversammlung. Dagegen finden sich im Aktienrecht durchaus Beiträge, die speziell die notarielle Tätigkeit in der Hauptversammlung in den Blick nehmen, insbesondere *Faßbender*, RNotZ 2009, 425 ff.; *Meyer-Landrut*, in: Teichmann, Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht, S. 78 ff.; *Wilhelmi*, BB 1987, 1331 ff. Monographien finden sich auch hier nicht, jedenfalls partiell aber *Heilmeier*, Der Notar im Aktienrecht, passim.

<sup>21</sup> Zur Entwicklung der Collective Action Clauses und praktischen Erfahrungen *Hofmann/Keller*, ZHR 175 (2011), 684 ff.; *Sester*, WM 2011, 1057 ff. (nur zu Staatsanleihen); eingehend *Kleinsorgen*, Collective Action Clauses, S. 48 ff. und passim. Zur Frage, ob solche Klauseln Teil der allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind BGH, Urt. v. 24.2.2015 – XI ZR 193/14 = NJW 2015, 2328 ff.; insoweit zustimmend *M. J. Müller*, RIW 2015, 717 ff.

<sup>22</sup> Etwa *Seibt*, ZIP 2016, 997 („immer bedeutsamer werdenden [...]“); *Hopt/Seibt*, in: *Hopt/Seibt*, Schuldverschreibungsrecht, Einführung, S. 2 die insoweit betonen, dass die Finanzierung amerikanischer Unternehmen durch Anleihen weitaus häufiger ist und insoweit ein „Nachholbedarf“ für Europa bestehe; wie bedeutsam dabei die Auslegung des SchVG

liegt das daran, dass nach der Finanzkrise von 2007/08 ein regelrechter „Boom“ der sogenannten Mittelstandsanleihe<sup>23</sup> erfolgte, der freilich aber nicht mehr andauert.<sup>24</sup> Dennoch erfreut sich die Unternehmensanleihe als Finanzierungsform weiter großer Beliebtheit und es spricht viel dafür, dass dies auch in Zukunft gilt.<sup>25</sup> Jedenfalls mit Blick darauf, dass noch erhebliche Volumina von Mittelstandsanleihen in nächster Zeit zur Refinanzierung anstehen,<sup>26</sup> bleiben Fragen der Anleiherestrukturierung – und damit auch die Rechtsprobleme der Gläubigerversammlung – weiter virulent. Die vorliegende Arbeit möchte auf dem Fundament der bisherigen Beiträge zum neuen Schuldverschreibungsrecht die Rolle des Notars im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beleuchten und im Zuge dessen insbesondere erörtern, inwieweit auf aktienrechtliche Grundsätze zurückgegriffen werden kann.

Zunächst soll aus den Grundlagen zum SchVG und zur Gläubigerversammlung herausgearbeitet werden, welchem Zweck die Gläubigerversammlung dient (Kapitel 1), sodann ist der rechtliche Rahmen, den das SchVG für die Gläubigerversammlung setzt (insbesondere auch die konzeptionelle Ausrich-

---

durch die Gerichte sein kann, zeigte die Entscheidung des OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 27.3.2012 – 5 AktG 3/11 = ZIP 2012, 725 ff. – Pfeleiderer, in deren Folge die Pfeleiderer AG und die Q-Cells SE Insolvenzantrag stellten; einen Bedeutungsanstieg des SchVG ebenfalls voraussagend schon *Simon*, CFL 2010, 159, 160. Auch in anderen Bereichen wird die Aufnahme von Fremdkapital mittels der Emission von Schuldverschreibungen zunehmend bedeutender, vgl. *Fox/Weimar*, CF 2014, 242 ff. (Finanzierung von Sportorganisationen); *Neurath*, ZIP 2020, 1344 ff. (Finanzierung von Kommunen; mit Beispielen aus der Praxis).

<sup>23</sup> Zum Begriff *Cagalj*, Restrukturierung, S. 42 ff.; *Thießen/Döweling*, CF 2017, 136, 137; vgl. auch *Schmitt*, BB 2012, 1079 ff., der bereits auf mögliche „negative Überraschungen“ hinweist.

<sup>24</sup> Zur Entwicklung der Mittelstandsanleihe insbesondere *Lerche/Plank*, in: Baur/Kantowsky/Schulte, Stakeholder Management in der Restrukturierung, S. 177, 179 ff.; v. *Randow*, ZBB 2017, 158 ff.; *Thießen/Döweling*, CF 2017, 136 ff. mit entsprechenden Marktstatistiken; *Wilken/Schaumann/Zenker*, Anleihen in Restrukturierung und Insolvenz, Rn. 3 ff.; zu jüngsten Entwicklungen *Florstedt*, ZBB 2021, 112 ff.

<sup>25</sup> Vgl. *Kampshoff et al.*, in: Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, Anh. 7 Rn. 236; *Lürken/Ruf*, in: Theiselmann, Praxishandbuch des Restrukturierungsrechts, Kap. 5 Rn. 1 f.; *Seibt/Schwarz*, ZIP 2015, 401, 402; *Seibt*, ZIP 2016, 997; vgl. auch schon RegE, BT-Drucks. 16/12814, 13. Wenngleich die Mittelstandsanleihe verschiedentlich „für tot erklärt wurde“, dazu insbesondere die Nachweise bei *Wilken/Schaumann/Zenker*, Anleihen in Restrukturierung und Insolvenz, Rn. 12, scheint auch dort die Stimmung teilweise wieder besser zu werden, siehe etwa *Fichtner*, BondGuide – Special „Anleihen 2019“, S. 20 ff. (Mittelstandsanleihen (wieder) en vogue); vgl. auch [www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/mittelstandsanleihen/mittelstandsanleihen-sind-ploetzlich-wieder-gefragt-15072735.html](http://www.faz.net/aktuell/finanzen/anleihen-zinsen/mittelstandsanleihen/mittelstandsanleihen-sind-ploetzlich-wieder-gefragt-15072735.html) (zuletzt abgerufen am 5.7.2021). Im Besonderen von Bedeutung sind dabei zunehmend sogenannte „Green Bonds“; zu den Bestrebungen eines sog. „Green Bond Standard“ etwa *Veil*, WM 2020, 1093 ff.

<sup>26</sup> *Hölzle/Thole/Beyß*, KTS 2017, 471, 493. Zu bisherigen Restrukturierungen im Bereich der Mittelstandsanleihe vgl. die Praxisbeispiele bei *Birke*, in: Reinhard/Schall, SchVG, § 5 Rn. 3 (dort insbesondere Fn. 4).

tung), zu beleuchten (Kapitel 2), um im Anschluss aus diesen Erkenntnissen die notariellen Aufgaben im Rahmen des SchVG dem Grunde nach zu ermitteln (Kapitel 3). Danach werden die verschiedenen Rechte und Pflichten des Notars sowohl in der Präsenzgläubigerversammlung (Kapitel 4) als auch in der Abstimmung ohne Versammlung (Kapitel 5) im Detail beleuchtet, bevor sodann die notarielle Tätigkeit in Sonderfällen der Gläubigerversammlung beleuchtet wird (Kapitel 6). Die Arbeit schließt mit einer Gesamtwürdigung und Thesen sowohl zur Gläubigerversammlung als auch zur Abstimmung ohne Versammlung.

## Kapitel 1

# Grundlagen

Die Tätigkeit des Notars im Rahmen des SchVG steht auf zwei Grundpfeilern: Einerseits auf dem Rechtsrahmen, den das SchVG vorgibt (insbesondere also den Bestimmungen für die Gläubigerversammlung und Abstimmung ohne Versammlung), und andererseits auf der Tradition der notariellen Tätigkeit im Kapitalmarkt und den daraus entwickelten Funktionen notarieller Beteiligung. Neben den Entwicklungsschritten des SchVG (A.) ist im Besonderen auch ein Blick auf die speziellen Kollektivhandlungsprobleme im Schuldverschreibungsrecht (B.) notwendig, da diese der Gläubigerversammlung und der Abstimmung ohne Versammlung ihren Charakter geben und somit auch vom Notar stets als Grundlage seiner Tätigkeit zu begreifen sind. Am Ende dieses Kapitels lässt sich daraus der Zweck der Beschlussfassung, die das SchVG vorsieht, in ihrer heutigen Prägung definieren. Dieser Zweck bildet die Grundlage für den Ablauf der Versammlungen bzw. Abstimmung und bestimmt mithin auch die Aufgaben und Funktionen des Notars.

### A. Entwicklung der Gläubigerversammlung im Schuldverschreibungsrecht

Ausgangspunkt für die notarielle Tätigkeit sind die Vorschriften des SchVG. Der Notar wird aufgrund der gesetzlichen Anordnung der Beurkundungsbedürftigkeit (*de lege lata* § 16 Abs. 3 SchVG) der Beschlüsse seit über einhundert Jahren<sup>1</sup> in der Gläubigerversammlung tätig. In aller Kürze sollen daher zunächst die wesentlichen Grundlagen der Anleihefinanzierung dargestellt werden, um sodann die regulatorischen Maßnahmen betreffend die notarielle Beteiligung im SchVG nachzuzeichnen.

---

<sup>1</sup> Speziell zur Entwicklung der notariellen Beteiligung im Kapitalmarkt siehe außerdem unten, Kapitel 3 A.

### I. Grundlagen der Anleihefinanzierung

Das SchVG stellt nur einen Ausschnitt des Anleiherechts dar.<sup>2</sup> Bevor im Einzelnen auf dieses Gesetz eingegangen wird, sind die Begrifflichkeiten und Grundlagen der Anleihefinanzierung zu klären. Die Begebung einer Anleihe ist ein – typischerweise langfristiges – Mittel der Fremdkapitalfinanzierung, bei der sich der Emittent direkt an den Kapitalmarkt wendet.<sup>3</sup> Die Möglichkeiten bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Produkts sind nahezu unbeschränkt, sodass es in der Praxis eine große Bandbreite unterschiedlicher Anleihegestaltungen gibt.<sup>4</sup> Klassischerweise wurde aber unter dem Begriff wirtschaftlich die verbriefte Kreditaufnahme verstanden. Diese „klassische Ausgestaltung“ wird heute teilweise auch als Anleihe i.e.S. bezeichnet.<sup>5</sup> Der Begriff der Anleihe umfasst die Gesamtheit der Begebung von Schuldverschreibungen einer Emission.<sup>6</sup> Die Schuldverschreibung stellt ein verbrieftes<sup>7</sup> Forderungsrecht des jeweiligen Inhabers gegen den Aussteller dar. Die Summe der Nennwerte aller

---

<sup>2</sup> Vgl. auch *Lerche/Plank*, in: Baur/Kantowsky/Schulte, Stakeholder Management in der Restrukturierung, S. 177, 192 (kein Gesetz zur umfassenden Regelung der Anleiherestrukturierung).

<sup>3</sup> Vgl. *Leuering*, NZI 2009, 638, 639; wegen der hohen Anforderungen im Zusammenhang mit der Emission ist zweifelhaft, ob die Finanzierung mittels Anleihe in Bezug auf die Kosten generell vorzugswürdig ist, kommt aber jedenfalls nur bei höheren Emissionsvolumina in Betracht; umfassend zu den Vor- und Nachteilen der Anleihefinanzierung *Kinateder*, CFB 2013, 190 ff.; *Seibt*, in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, Kap. 2 Rn. 2.18 ff.; allgemein zur den Vorgaben für die Emission etwa *Grundmann*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Hdb., § 112 Rn. 1 ff.; *Singhof*, in: MüKoHGB, Emissionsgeschäft Rn. 1 ff. und speziell zur Anleiheemission Rn. 125 ff.

<sup>4</sup> Ein Überblick findet sich etwa bei *Baums*, Unternehmensfinanzierung, § 36 Rn. 12 ff.; *Kaulamo*, in: Habersack/Mülbert/Schlitt, Unternehmensfinanzierung, § 16 Rn. 5 ff.; vgl. auch *Siebel*, Rechtsfragen internationaler Anleihen, S. 15 ff. Von Bedeutung sind dabei zunehmend sogenannte „Green Bonds“, für die insbesondere eine speziell vorgegebene Mittelverwendung charakteristisch ist; zu den Bestrebungen eines sog. „Green Bond Standard“ etwa *Veil*, WM 2020, 1093 ff. Einen Überblick über verschiedene hybride Anleihemodelle liefert *Mohr*, Hybride Finanzierungsinstrumente, S. 87 ff. und passim; vgl. auch *Schanz*, BKR 2011, 410 ff.

<sup>5</sup> Vgl. *Horn*, ZHR 173 (2009), 12 ff., 16 f.; *ders.*, BKR 2009, 446, 447. Auch als „straight bonds“ oder „plain vanilla bonds“ bezeichnet, wobei der Terminus „plain vanilla“ deutlich macht, dass es sich um die „einfache Ausgestaltung“ handelt; vgl. zur Benennung auch *Baums*, Unternehmensfinanzierung, § 36 Rn. 21; *Liebenow*, Anleiheorganisationsrecht, S. 10; v. *Randow*, in: Baums/Cahn, Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, S. 28.

<sup>6</sup> Statt aller *Artzinger-Bolten/Wöckener*, in: Hopt/Seibt, Schuldverschreibungsrecht, § 1 SchVG Rn. 6. Im internationalen Kontext wird eine börsennotierte Anleihe als „bond“ und eine nicht börsennotierte als „private placement“ bezeichnet, vgl. *Lürken/Ruf*, in: Theiselmann, Praxishandbuch des Restrukturierungsrechts, Kap. 5 Rn. 6.

<sup>7</sup> Zur bisherigen Unzulässigkeit von elektronischen Schuldverschreibungen (E-Bonds) im deutschen Recht vgl. etwa *Kusserow*, WM 2020, 586 ff.; zu den aktuellen Reformansätzen etwa *Casper*, BKR 2019, 209 ff.; *Linardatos*, ZBB 2020, 329 ff.; *Segna*, WM 2020, 2301 ff.

Schuldverschreibungen ergibt das Volumen der Anleihe und bildet den Gesamtbetrag, der dem Emittenten als Fremdkapital zugeflossen ist. Der Begriff der „Anleihe“ wird in der Praxis allerdings häufig unpräzise verwendet.

Wird die Anleihe von einem Unternehmen aufgelegt, wird auch von „Industrieanleihe“, bei kleineren Unternehmen von „Mittelstandsanleihe“, gesprochen.<sup>8</sup> Die Schuldverschreibungen sind dabei in aller Regel als Inhaberpapiere im Sinne der §§ 793 ff. BGB ausgestaltet (Inhaberschuldverschreibungen).<sup>9</sup> Der diametrale Unterschied zwischen Kredit und Anleihe als den beiden klassischen Formen der Fremdkapitalfinanzierung liegt darin, dass sich der Emittent bei der Begebung einer Anleihe direkt an den Kapitalmarkt wendet. Bei der Aufnahme eines Kredits kontrahiert er dagegen mit einem Finanzintermediär (i.d.R. einem Kreditinstitut), welcher sich aber seinerseits durch das Publikum (die Einleger) finanziert, sodass auch hier die Finanzierung – jedenfalls mittelbar – über das Publikum erfolgt.<sup>10</sup> Hinzu kommt, dass bei der Finanzierung mittels der Begebung einer Anleihe nach der Emission eine weniger intensive Überwachung durch die Anleihegläubiger ausgeübt wird als im Rahmen eines Bankdarlehens.<sup>11</sup> Ferner ist hervorzuheben, dass bei der Anleihefinanzierung dem Emittenten in aller Regel eine Vielzahl von Anleihegläubigern gegenübersteht, die diesem (nahezu immer) nicht einzeln bekannt sind.<sup>12</sup> Diese Grundlagen bilden den Rechtsrahmen für die Anleihefinanzierung. Das SchVG adressiert nur einen Teilausschnitt des Anleiherechts, der im Wesentlichen die kollektive Willensbildung der Anleihegläubiger betrifft. Warum eine solche Normierung notwendig wurde und wie sich dieser Rechtsrahmen entwickelte, soll nun in konziser Form dargestellt werden.

## II. Das SchVG 1899

Das Bedürfnis für die Entwicklung der Schuldverschreibung als Finanzinstrument resultierte aus dem steigenden Bedarf an großen Kapitalmassen durch

---

<sup>8</sup> *Baums*, Unternehmensfinanzierung, § 36 Rn. 1; wobei auch hier die Terminologie nicht immer stringent angewandt wird.

<sup>9</sup> Umfassend *Baums*, Unternehmensfinanzierung, § 37 Rn. 54 ff.; Orderschuldverschreibungen mit Blankoindossament spielten jedoch in der Vergangenheit durchaus eine Rolle. Zu den Unterschieden der Selbstemission (Eigenemission) und der Fremdemission, vgl. *Baums*, Unternehmensfinanzierung, § 37 Rn. 1 ff.; v. *Randow*, ZBB 1994, 23, 25 f.; *ders.*, in: *Baums/Cahn*, Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, S. 25, 36 ff.

<sup>10</sup> Vgl. *Baums*, in: *Bayer/Habersack*, Aktienrecht im Wandel, Band II 2007, S. 955, 963.

<sup>11</sup> *Goetker/Oberhardt*, in: *Brühl/Göpfert*, Unternehmensrestrukturierung, S. 569, 572. Insbesondere bestehen bei der Anleihefinanzierung in der Regel keine Maintenance Covenants, vgl. *Balz*, ZBB 2009, 401, 402. Eingehend zum Gläubigerschutz durch Covenants *Renner/Schmidt*, ZHR 180 (2016), 522 ff.; *Schlitt/Hekmat/Kasten*, AG 2011, 429 ff.

<sup>12</sup> Stellvertretend *Kaulamo*, in: *Habersack/Mülbert/Schlitt*, Unternehmensfinanzierung, § 16 Rn. 81.



Staaten und Fürsten. Als Folge entstand das Instrument der Staats- bzw. Fürstenanleihe, um großflächig hohe Geldbeträge zu akquirieren,<sup>13</sup> wobei in Deutschland wohl erstmals in Sachsen um 1740 Inhaberschuldverschreibungen ausgestellt wurden.<sup>14</sup>

Gleichwohl traten Versammlungsbeschlüsse und die damit verbundene notarielle Tätigkeit erstmals mit dem SchVG 1899<sup>15</sup> in Erscheinung. Schon der enge Anwendungsbereich des Gesetzes<sup>16</sup> verhinderte das Entstehen einer nennenswerten Bedeutung des SchVG 1899 für den Kapitalmarkt.<sup>17</sup> Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zeigte sich zudem eine starke Akzentuierung des Minderheitenschutzes.<sup>18</sup> Exemplarisch dafür steht die viel zitierte Aussage des Abgeordneten *Strombeck* im Berliner Reichstag, der fürchtete, dass die Mehrheitsherrschaft zu einer „Vergewaltigung von Minoritäten“ führe.<sup>19</sup> Die aus dieser Diskussion folgenden Beschränkungen der Beschlusskompetenz und der zu enge Anwendungsbereich sollten dem SchVG 1899 für Jahrzehnte seine Praxistauglichkeit nehmen.<sup>20</sup> Konsequenz kam es dann auch in den Jahren nach

---

<sup>13</sup> Vgl. *Baums*, FS Möschel, 2011, S. 1097, 1111. Umfassend zu den frühen Entwicklungen der Anleihefinanzierung (inkl. der sog. Eisenbahnobligationen) etwa *Baums*, in: Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Band II 2007, S. 955, 967 ff.; *Gömmel*, in: Pohl, Deutsche Börsengeschichte, S. 133, 136 ff.; *Horn*, Recht der internationalen Anleihen, passim; *Vogel*, Vergemeinschaftung der Anleihegläubiger, S. 73 ff., 93 ff.; *Walter*, in: Pohl, Deutsche Börsengeschichte, S. 13, 19.

<sup>14</sup> Dazu *Leist*, Privatrecht und Kapitalismus, S. 155 ff.; zu den ersten privaten Inhaberschuldverschreibungen im deutschsprachigen Raum *Ullmann*, in: Lindenlaub/Burhop/Scholtyssek, Schlüsselereignisse der deutschen Bankengeschichte, S. 79 ff. Zu früheren Entwicklungen privater Obligationen in den Niederlanden *Schneeloch*, Kapital und Aktionäre, S. 24 f. und passim.

<sup>15</sup> Freilich stellte schon das SchVG 1899 keine „Gesamtkodifikation des Schuldverschreibungsrechts“ dar, vgl. v. *Pechmann*, DJZ 1900, 511; eine Gesamtkodifikation forderte aber *Riesser*, ZHR 47 (1898) Beilageheft, S. 6 ff.; zur Vorgeschichte des SchVG 1899 etwa *Lederer*, Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse, S. 17 ff.

<sup>16</sup> Der § 1 Abs. 1 SchVG 1899 erfasste nur von in Deutschland ansässigen Emittenten begebene Anleihen und damit gerade nicht die häufige Form der deutschem Recht unterstellten Auslandsanleihen, vgl. nur RegE, BT-Drucks. 16/12814, 13; *Kampshoff et al.*, in: Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, Anh. 7 Rn. 242; *Vogel*, ZBB 1996, 321, 328.

<sup>17</sup> Vgl. nur *Baums*, FS Canaris, Band II 2007, S. 3 ff.; *Hopt*, WM 2009, 1873 f.; *Meier/Schauenburg*, CFL 2012, 161, 162; *Simon*, Das neue SchVG, S. 55 ff.; *Vogel*, ZBB 1996, 321 ff.

<sup>18</sup> *H. Schneider*, in: Baums/Cahn, Die Reform des Schuldverschreibungsrechts, S. 69, 79 f. mit Verweis auf die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstags; vgl. auch die Begründung der Gesetzesänderung von 1994 = RegE, BT-Drucks. 12/3803, 97.

<sup>19</sup> Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, I. Session 1898–1900, 2. Band, 1383.

<sup>20</sup> So wurde das SchVG 1899 häufig als totes Recht bezeichnet, vgl. *Baums*, ZHR 177 (2013), 807; *ders.*, in: Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Band II 2007, S. 955, 974; *Heldt*, FS Teubner, 2009, S. 315, 316; *H. Schneider*, in: Baums/Cahn, Die Reform des

## Sachregister

- Abhilfe, *siehe* Widerspruch
- Ablehnung der Beurkundung 69 ff.,  
162 f., 284
- Abstimmung ohne Versammlung 37 ff.,  
207 ff.
- Abstimmungsleitung 45 f., 207 ff.,  
255 f.
  - Auskunftsrecht 229 ff.  
Ergänzungsverlangen 228
  - Gegenanträge 226 f.
  - Protokollberichtigung 236 ff.
  - Stimmabgabe 221, 223
  - Widersprüche 238 ff.
- Abstimmungsleiter 41, 45 ff., 78,  
156 ff., 207 ff., 286 ff.
- *siehe auch* Abstimmung ohne  
Versammlung
- ADHGB 50 f.
- AGB 25 f.
- Aktiengesetz von 1937 51, 56, 72, 98,  
114, 165 ff.
- Aktionärsrechterrichtlinie 38, 96, 101
- Altanleihe 2, 27 f.
- Amtsbereich 65 ff., 79, 246, 250
- Amtsbezirk 67 f.
- Anfechtungsklage 55, 158, 161, 165,  
174, 187 ff., 272
- Anhängigkeit 160, 189
- Anlagen der Niederschrift, *siehe*  
Niederschrift
- Anlegerschutz 12, 169
- Anleihe i.e.S 8
- Anwendbarkeit des SchVG 25 ff.,  
217 f., 272 f.
- Apathie von Akteuren 16 f., 19 ff., 37,  
101 ff., 255, 296 f.
- *siehe auch* Kollektivhandlungs-  
probleme
- Art der Abstimmung 34, 100 ff., 129,  
206
- ARUG 38, 40, 94 ff., 101 f., 108, 171
- Aufsichtsrat 20, 52, 194, 212, 247, 249
- Auslandsversammlung, *siehe* Gläu-  
bigerversammlung
- Ausländische Notare 217 ff., 219, 261,  
263 f., 292
- Begebungsvertrag 159
- Beschlusslose Gläubigerversammlung,  
*siehe* Gläubigerversammlung
- Beschlussvollziehung 155 ff., 203 f.,  
236
- Betreuungsaufgabe 58 ff., 115, 144,  
254
- Beurkundungsauftrag 65 f., 135, 145 ff.
- Börsennotierung 8, 52, 96, 108 ff., 293
- BSchuWG 26 f., 82
- Business Judgement Rule 289
- Collective Action Clause 4
- Covenants 9
- Covid-19, Corona 2, 38, 63, 101, 233,  
254 ff.
- Darlehen 9, 13 f.
- Debt Equity Swap 232
- Delegation des Vorsitzes 246 ff., 253 f.
- DM-Auslandsanleihen 10 f.
- Dokumentation, Dokumentations-  
aufgabe 48 f., 53 ff., 63 f., 75, 79 f.,  
82 ff., 210 ff., 242, 254
- E-Mail 44, 206
- Elektronische Schuldverschreibung 8,  
26
- Ergänzungsverlangen, *siehe* Abstim-  
mung ohne Versammlung

- Erledigung, Erledigungserklärung  
188 f.
- ex nunc Wirkung 190, 195, 201, 203  
ex tunc Wirkung 188, 190 ff.
- Fakultativer Protokollinhalt, *siehe*  
Niederschrift
- Feststellungsklage 161 f., 188
- Filterfunktion 60 f.
- freerider 17  
– *siehe auch* hold-up
- Freigabeverfahren 55, 164
- Fremdkapital 4 f., 8 f.
- Fürstenanleihe 10
- Gatekeeper 56, 291 f., 296 ff.
- Gebot des sichersten Wegs 87, 193,  
202, 204, 275, 284, 290, 295
- Gefangenendilemma 15  
– *siehe auch* Kollektivhandlungs-  
probleme
- Gegenanträge, *siehe* Abstimmung ohne  
Versammlung
- gemeinsamer Vertreter 33, 45, 66, 76,  
157 ff., 194, 196, 211, 219, 236, 247,  
269, 273
- gemischtes Amtsgeschäft 215 f., 220,  
287, 296
- Generalversammlung 50 f., 54, 59
- Gesamtemission 26
- Gesamtkündigung 28
- Geschäftsordnungsmaßnahmen 118 f.
- Gläubigerorganisationsrecht 12, 19, 30,  
269, 291
- Gläubigerversammlung  
– beschlusslose 84 ff.  
– Einberufung 31 f., 89 f., 118 f., 144,  
147 f.  
– im Ausland 83, 258 ff.  
– in der Insolvenz 266 ff.  
– Ort der Gläubigerversammlung 32,  
89 f.  
– Sprache 90 ff.  
– Vorsitz, Versammlungsleitung  
32 ff., 108, 118 f., 134 ff.  
– zweite Gläubigerversammlung  
35 ff., 67 f., 157, 226, 235, 243 ff.
- Gläubigerversammlung im Ausland,  
*siehe* Gläubigerversammlung
- Gläubigerversammlung in der Insol-  
venz, *siehe* Gläubigerversammlung
- Gleichbehandlung, Gleichbehandlungs-  
gebot 166, 223, 228, 231 ff.
- gleichwertige Urkundsperson 217 ff.,  
260 ff., 291 f.
- Globalurkunde, *siehe* Sammelurkunde
- GmbH 49, 279
- GmbH & Co KG 29, 33
- GmbHG 49, 195, 198, 262
- green bond 5, 8
- Grundkapital 84
- Haftung des Notars 87, 116 f., 131,  
146, 281 ff.  
– bei der Beschlussvollziehung 155 ff.  
– Haftungsbeschränkung 289
- haircut 232
- Handelsregister 61, 92, 144, 198, 265
- Hauptversammlung 30, 35, 56, 82 ff.,  
292 ff.  
– beschlusslose Hauptversammlung  
84 ff.  
– Funktion 19 ff.  
– gemischte Hauptversammlung 52  
– im Ausland 259 f.  
– virtuelle Hauptversammlung 2,  
38 f., 63, 101, 233, 255
- Hilfspersonen 75 f.
- Hinweispflichten, *siehe* Prüfpflichten
- hold-out 17 f.  
– *siehe auch* Kollektivhandlungs-  
probleme
- hold-up 18  
– *siehe auch* Kollektivhandlungs-  
probleme
- hybride Anleihe 8
- Hybridform 296
- Identifizierungsproblem 16  
– *siehe auch* Kollektivhandlungs-  
probleme
- Inhaberpapiere, Inhaberschuldver-  
schreibung 8 ff., 16
- Inhaltskontrolle, *siehe* AGB
- Insolvenzverfahren 28, 258, 266 ff.,  
291

- Kirch/Deutsche Bank 96, 99, 104 f.,  
116, 150, 177, 192 ff., 236, 261  
Klagerücknahme 189 f.  
Kollektivhandlungsprobleme 4, 7,  
13 ff., 22 f., 255, 293 ff.  
Kostenlast 66, 76 ff., 188, 241, 251,  
253
- lex specialis 178, 239, 244, 267
- mehrere Notare 73 f., 263 ff.  
Minderheit, Minderheitenschutz 10,  
21 ff., 36, 44, 66, 76, 83, 137 ff.,  
159, 229  
Mittelstandsanleihe 5, 9, 266  
Mitwirkungsverbot 68f., 80, 208, 214,  
284
- nachrangige Schuldverschreibungen  
270 f.  
Neutralitätsfunktion 61 f., 63 f., 79,  
209, 214 f., 253 f., 296 f.  
Nicht beantwortete Fragen 121 ff.,  
234 f.  
Niederschrift 82 ff.  
– Anlagen 35, 127 ff.  
– Berichtigung, *siehe* Protokoll-  
berichtigung  
– fakultativer Inhalt 125 ff.  
– gesetzlicher Inhalt 87 ff.  
– Rückwirkung der Fertigstellung  
191 ff.  
– ungeschriebener obligatorischer Inhalt  
107, 112 ff., 150, 204, 285
- obligatorischer Protokollinhalt, *siehe*  
Niederschrift  
offene Rechtsfortbildung 195, 199 ff.  
Opt-In, Opt-In-Lösung 27 ff., 268 f.
- Pfleiderer-Entscheidung 5, 22, 27, 205  
Protokollberichtigung, 2, 154, 161,  
176 ff., 236 ff., 285 f.  
– Gläubigerversammlung 176 ff.  
– Abstimmung ohne Versammlung  
236 ff.  
– offensichtliche Unrichtigkeiten 178,  
180 f., 185 ff.  
– Wirkung 190 f.
- Prüfpflichten 58 ff., 97 ff., 130 ff., 224,  
243, 264, 281, 284 f.  
– *siehe auch* Betreuungsaufgabe  
rationale Apathie, *siehe* Apathie von  
Akteuren  
rechtliches Beschlussergebnis 97 ff.,  
108, 150  
Rechtsgrund der Abstimmung 106 ff.,  
124 f.  
Rechtshängigkeit 158, 188 f.  
Record Date 225  
Registergericht 60 f., 264 f.
- Sammelurkunde 35, 61, 155 f., 265  
Scheinbeschluss 165  
SchVG 1899 2, 9 ff., 19, 23, 27 f.,  
51 f., 155 f., 163, 165, 251, 266 f.,  
271, 274, 277, 294  
Skripturprinzip 155  
Sonstige Beurkundung 57 ff., 62, 91,  
131 ff., 186, 261  
– *siehe auch* Tatsachenprotokoll  
Staatsanleihe 10, 26  
StaRUG 3, 267, 270, 273  
Stimmverbote 97, 106, 152 f.
- Tatsachenprotokoll 55 ff., 69, 91,  
177 ff., 216, 261  
– *siehe auch* sonstige Beurkundung  
Teilnehmerverzeichnis, Verzeichnis der  
Gläubiger 45, 104, 127f., 149,  
221 ff.  
teleologische Extension 86, 173  
teleologische Reduktion 173, 227, 270  
Textform 44, 221, 224  
Trittbrettfahrerproblem 14  
– *siehe auch* Kollektivhandlungs-  
probleme
- Ungeschriebener Protokollinhalt, *siehe*  
Niederschrift
- Verbriefung 26, 155  
Verifikateur, *siehe* Gatekeeper  
Vertretung 32 f., 68, 222, 246 ff.  
Vorsitzender, Versammlungsleiter,  
*siehe* Gläubigerversammlung  
– Delegation des Vorsizes 246 ff.  
Vorstand 19 ff., 33, 60, 293

## Widersprüche

- Abhilfe 46, 240 ff.
- in der Abstimmung ohne Versammlung 238 ff.

- in der Gläubigerversammlung 83, 115, 119 ff.

Zahlenmäßiges Beschlussergebnis  
93 ff., 224